

BUNDESKRIMINALAMT
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den 9 März 1977
Thaerstraße 11 3459 / 104

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache
gegen Gudrun Ensslin u.a.

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Strafsenat -

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74
wird

Herrn Heinz F r e t e r , Kriminalhauptkommissar
beim Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge ~~xxxxxxxx~~ darüber auszu-
sagen, ob ihm erklärt worden sei, dem Zeugen MÜLLER sei seitens
der Ermittlungsbehörden zugesichert worden, seine Angaben bis
zum rechtskräftigen Abschluß des gegen ihn gerichteten Straf-
verfahrens vertraulich zu behandeln.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des
§ 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes
Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben
ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt
z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,
technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der
Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen
Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im
übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den
Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen
tätig geworden ist.



Vizepräsident